



## Länderbericht der Bundesrechtsanwaltskammer

### 47. Europäische Präsidentenkonferenz 28.02. bis 02.03.2019 in Wien

#### I. Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Die BRAK setzt sich intensiv dafür ein, dass die anwaltliche Vergütung noch in dieser Legislaturperiode angepasst wird. Zuletzt ist die Rechtsanwaltsvergütung im Jahr 2013 an die wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland angeglichen worden. Im April 2018 wurde deshalb ein gemeinsamer Forderungskatalog zur Anpassung der anwaltlichen Gebühren von BRAK und DAV an die Bundesjustizministerin, Frau Dr. Barley, übergeben. Dieser Katalog beinhaltet neben zahlreichen strukturellen Verbesserungsvorschlägen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auch die Forderung der Anwaltschaft nach einer linearen Anpassung der Gebührensätze der Vergütungstabellen (<https://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2018/presseerklaerung-09-2018/>).

Um die Novellierung des Gebührenrechts auf den Weg zu bringen, steht die BRAK auf Bundesebene insbesondere mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages in einem intensiven Austausch und setzt sich auf Länderebene für diese Forderung mit Nachdruck ein.

#### II. Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Im Mai 2018 hat die Bundesrechtsanwaltskammer einen Vorschlag zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts veröffentlicht. Unter anderem wird angeregt, die Rechtsform der KG und GmbH & Co. KG auch für Rechtsanwälte als Berufsausübungsgesellschaft zuzulassen. Der Vorschlag der BRAK greift insbesondere eine Forderung des Deutschen Juristentages auf. Damit soll die Freizügigkeit für alle in der EU tätigen Berufsausübungsgesellschaften, auch soweit sie in ihrem Herkunftsstaat zulässigerweise die Rechtsform einer KG innehaben und nicht als Handelsgesellschaft gelten – etwa in Österreich und Polen –, gewährleistet und eine Inländerdiskriminierung vermieden werden. Die BRAK vertritt ferner die Auffassung, dass keine Gründe mehr gegen eine Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zu gemeinschaftlichen Berufsausübungen bestehen, sofern diese Gesellschaften oder Zusammenschlüsse ihrerseits den berufsrechtlichen Anforderungen an Rechtsanwaltsgesellschaften genügen. Nach Auffassung der BRAK sollte es ferner ausreichend sein, dass Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften zukünftig mindestens so viele Stimmrechte bzw. Kapitalanteile zustehen, dass satzungsändernde Beschlüsse nicht ohne sie gefasst werden können. Genügen sollte es auch, dass die Gesellschaft allein durch anwaltliche Geschäftsführer vertreten werden können. Die Möglichkeit der Vertretung der Gesellschaft nur durch „Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Anzahl“ sollte ausreichend sein. Am Verbot der Fremdkapitalbeteiligung hält die Bundesrechtsanwaltskammer hingegen weiterhin fest. Auch der Deutsche Anwaltverein hat jüngst einen von einem Hochschullehrer erarbeiteten Diskussionsvorschlag zur Reform des anwaltlichen

Gesellschaftsrechts vorgelegt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich inzwischen mit den Anregungen der beiden Berufsverbände befasst und wird in Kürze ein Eckpunktepapier zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts vorlegen.

### **III. Musterfeststellungsklage**

Am 01.11.2018 ist das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12.07.2018 ist am 17.07.2018 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Dieses Rechtsschutzinstrument ermöglicht eingetragenen Verbraucherschutzverbänden zugunsten betroffener Verbrauchern das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler anspruchsbegründender bzw. anspruchsausschließender Voraussetzungen feststellen zu lassen (Feststellungsziele). Die Musterfeststellungsklage wird ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherschutzverband und der beklagten Partei geführt. Die betroffenen Verbraucher haben jedoch die Möglichkeit, ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei mit verjährungshemmender Wirkung und ohne Anwaltszwang zu einem Klageregister anzumelden. Außerdem entfaltet das Musterfeststellungsurteil Bindungswirkung für nachfolgende Klagen der Verbraucher.

### **IV. Brückenteilzeit**

Am 01. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts in Kraft getreten. Nunmehr besteht auf Grund der im Teilzeit- und Befristungsgesetz vorgenommenen Änderungen ein Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit. Mit dieser Brückenteilzeit wird für die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die zeitlich begrenzt ihre Arbeitszeit verringern, sichergestellt, dass sie nach der Teilzeitphase wieder zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückkehren. Nach dem Ablauf der vereinbarten Brückenteilzeit kehrt der Arbeitnehmer automatisch zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit zurück.

### **V. Internationales Anwaltsforum am 04. und 05.04.2019 in Berlin**

Am 04. und 05. April 2019 wird das 4. Internationale Anwaltsforum (IAF) der BRAK zum Thema „Verschwiegenheit – Sache der Anwaltschaft“ in Berlin stattfinden. Wir erwarten mehr als 100 Gäste aus Nordamerika, West- und Osteuropa, Asien und Nordafrika. Das IAF entwickelt sich seit Jahren zu einer global wirksamen Veranstaltung. Gemeinsam mit den Vertretern der Anwaltschaften weltweit, der Justiz und der Politik werden wir über die verschiedenen Modelle der anwaltlichen Verschwiegenheit, über die Konfliktfelder der Verschwiegenheit und über die Verschwiegenheit in der virtuellen Welt diskutieren.

### **VI. Plädoyers einer streitbaren Kunst: 11. Karikaturpreis der BRAK geht an den türkischen Karikaturisten Sefer Selvi**

Seit 1998 verleiht die Bundesrechtsanwaltskammer den Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft. Damit ehrt sie das unermüdliche Engagement national und international herausragender Karikaturistenkünstler, die sich mit ihren kritischen Darstellungen aktueller politischer und kultureller Missstände auf hintergründige Weise für eine gerechtere und menschlichere Welt einsetzen. Der 11. Karikaturpreis wurde 2018 an den türkischen Karikaturisten Sefer Selvi verliehen. Er zeichnete für das GırGır, daneben für die Zeitschriften Firt, Dıgıl, Avni, Evrensel und LeMan. Die Karikatur „Meinungsfreiheit“, die Sefer Selvi anlässlich der Preisverleihung exklusiv für die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gezeichnet hat, zeigt den mutigen Humor des Karikaturisten.

